



SCHWEIZERISCHE BOTSCHAFT
IN AETHIOPIEN

ADDIS ABEBA, den 23. 12. 78
P.O. Box 1106

Ref.:

an		GU	GR	PO	RD	GY	MA	
Datum	-B	28.12			4.2	4.1		
Visa			CD	FI	2	Q		
EPD		28.12.78		-J				
Ref.		0.411.60						

~~KT~~ ~~GO~~ ~~SCH~~ ~~GER~~
3

noté

Politische Direktion des EPD
Abteilung III

3003 Bern

Humanitäres Kriegsrecht:
Anwendung in Afrika.

Frau Botschafter,

Ich beziehe mich auf Ihre Mitteilung vom 18. Dezember und meine vorläufige Antwort vom gleichen Tag und teile Ihnen ergänzend betreffend "éléments susceptibles d'être mentionés...en faveur de l'application droit humanitaire" folgendes mit:

1.

Nichtbeachtung zum Nachteil Afrikas.

Afrikanische Regierungen sind meist nicht einmal bereit, den Truppen die wichtigsten Regeln des humanitären Kriegsrechtes überhaupt auch nur bekannt zu geben - so in den fünf Frontstaaten und auch in Rhodesien z.B. Alle befürchten, dass sich ihre Soldaten, falls ihnen bekannt wäre, dass sie auf der anderen Seite als Gefangene behandelt und ernährt würden, nicht mehr so schlagen würden, wie die grossen Aufwendungen für ihre Ausrüstung und Ausbildung es dem durchschnittlichen Afrikaner erforderlich erscheinen lassen. Daraus ergibt sich auch, dass gerade in Afrika die Anwendung des Genfer und Haager Rechts zu einer erheblichen Verkürzung der Konflikte und Herabsetzung der Intensität der Kämpfe führen würde.

2.

Guerillakriege sind leicht zu starten aber kaum mehr zu beenden.

Die Zugehörigkeit zu einer Guerillastreitkraft wird in Afrika sehr geschätzt und das Leben und Kämpfen in solchen Verbänden wird leicht zu einem "way of life", dem man die Leute kaum mehr entziehen kann, so dass die Befreiungsarmee einer Guerillabewegung wohl die Unabhängigkeit erringen kann, nachher aber zum fast unlösbaren Problem einer Regierung wird. Dies ist besonders am Beispiel Mosambiks ersichtlich. Wie mir eine Mitbürgerin im Juli 1977 besorgt darlegte - sie gehört unserer Poch an -, gingen



viele der von Samora Machel entlassenen ehemaligen Frelimo-Soldaten zu den entlang der Grenze gegenüber Rhodesien gebildeten anti-Machel Guerilla-Verbänden über, wo sie dem jungen Staat schwere Probleme schaffen, über die in der internationalen Presse zwar nicht gesprochen wird, die aber dennoch im Kreise der sozialistischen Freunde Mosambiks nur allzu bekannt sind - der sowjetische Botschafter war es z.B., der mir berichtete, er sei auf der Suche nach einem Wochenendhaus für seine Mitarbeiter während zwei Stunden Gefangener der Guerillas geworden.

Das Rekrutieren weisser Söldner, gegen das sich der Konventionsentwurf der OAU richtet, hat für Afrika heute viel geringere Bedeutung als das Entstehen immer neuer Guerilla-Bewegungen. Deren Steuerung ist überdies ein Problem, das nicht gelöst werden konnte. Der hiesige Botschafter Zaires sagte mir vor Wochen noch, dass der Befreiungsausschuss der OAU sich immer um Aufschluss über die Verwendung der eingezahlten Gelder zu bemühen habe, über die der von Nyerere protegierte Oberst, der das ständige Sekretariat in Dar es Salam leite, nie befriedigend Auskunft gegeben habe - der Oberst ist nun durch einen anderen tansanischen Offizier ersetzt worden.

Der Botschafter von Zaire versicherte mich auch, dass man nicht nur in seiner Kapitale über die Tätigkeit der Guerilla-verbände im südlichen Teil Afrikas sehr unzufrieden sei. Ueberfälle auf Schulen und Missionsstationen gehörten nach den Auffassungen fast aller Verantwortlichen keineswegs zu den Tätigkeiten von Guerillaverbänden, die sich die Beseitigung einer weissen Minderheitsregierung zum Ziele gesetzt haben.

3.

Der Brutalisierung durch die Guerilla-Kämpfe sollte Einhalt geboten werden.

Der hiesige Vertreter der ZAPU gab mir in einem Gespräch kürzlich zu, dass viele der Guerilla-Kandidaten deshalb zu ihnen kämen und um eine Waffen ersuchten, weil sie letztlich die Absicht hätten, sich in ihrem Dorf einem persönlichen Feinde gegenüber zu rächen. Die ZAPU sei gegen Terror, bemühe sich auch, durch ihre Agenten in den Dörfern über die Aktionen ihrer Guerilla-Detachements berichten zu lassen, sei aber natürlich ausserstande

eine wirksame Kontrolle über die unzähligen kleinen Guerilla-Kommando auszuüben, die über das ganze Land operierten.

Ein schweizerischer Missionar, der kürzlich mit einem eritreischen Bekannten zusammentraf, der früher in einer von der Mission betreuten Klinik arbeitete, erfuhr einiges über die Verwilderung der im Norden Aethiopiens kämpfenden Regulären und Guerillas. Der Gewährsmann bewegte sich völlig frei in Makalle, unter seinem Ueberwurf bis auf die Zähne bewaffnet (Maschinenpistole und Handgranaten). Offiziell arbeitet er für die Transportgesellschaft der äthiopischen Regierung. Wann immer gewünscht kann er sich zu Ueberfällen absetzen. Die äthiopischen Urlauber aus Eritrea bestätigen, dass sie überall warmherzig empfangen werden, nachts aber damit rechnen müssen, von den gleichen Menschen, mit denen sie am Tage zusammenarbeiten, hingemetzelt zu werden.

Bei den Guerillas, die in geschlossenen Formationen operieren, sei das Töten der überwältigten Gegner nicht nur die Regel, sondern ein anerkannter Zeitvertrieb: man bemühe sich z.B. einen Gegner so zu erschliessen, dass man kein Loch in das erwünschte Hemd machen müsse.

Die Anwendung von Artikel drei der Genfer Konventionen könnte die offenbar mit jedem Guerilla-Krieg verbundene Brutalisierung des bewaffneten Kampfes wirkungsvoll verhindern. Die äthiopische Regierung war aber bis heute - als stärkerer Teil - jedoch nicht bereit, über die Geltung dieser grundlegenden Bestimmung auch nur mit sich reden zu lassen. Unter diesen Umständen werden auch die Guerillas gezwungen sein, eine identische Haltung einzunehmen.

Die Tatsache, dass z.B. regelmässig Vermittlungs-Verhandlungen zwischen der Regierung von Addis Abeba und den eritreischen Guerillas stattfinden, sollte auch Möglichkeiten schaffen, über die kriegsrechtlichen Probleme zu reden. Da vor allem die östlichen Partner Vermittlungsinitiativen starteten, wäre es an ihnen gewesen, auf die Dringlichkeit der Anwendung des humanitären Kriegsrechtes hinzuweisen. Sie haben dies offenbar nicht getan. Vermutlich mussten sie sich die politische Argumentation ihrer Schützlinge zu eigen machen, der gemäss die Aufständischen "Banditen" seien. Es könnte aber auch sein, dass sie, die Rotkreuzfeiern z.B. in Addis Abeba und Makalle abhielten, in denen nur Lenin und rote

Fahnen zu sehen waren, sich in rein marxistisch-leninistischem Rahmen halten müssen, in dem das humanitäre Kriegsrecht keinen Platz hat.

4.

Das humanitäre Kriegsrecht hat in Afrika keine Fürsprecher.

Der zuständige stellvertretende Generalsekretär der OAU erklärte mir vor kurzem, dass sich seine Organisation nicht mit den Fragen des humanitären Kriegsrechts befassen könne. Dieses sei eine Angelegenheit der Mitglieder. Grund dafür scheint die Tatsache zu sein, dass es sich hier um ein politisch heisses Eisen handelt. Bei Ausbruch eines nichtinternationalen Konfliktes pflegen sich die Staaten nach der allgemeinen aussenpolitischen Ausrichtung zu verhalten: als Neutrale, Progressive oder eher Konservative, die aus Solidarität jeden Standpunkt der ihnen am nächsten stehenden Konfliktpartei vertreten.

Damit verbleibt dem IKRK als einziger noch handlungsfähig gebliebenen internationalen Organisation allein die Aufgabe, für die Respektierung der Regeln des humanitären Kriegsrechts einzutreten. Denn gleich wie innerhalb der OAU wird auch in den Vereinten Nationen ein bewaffneter Konflikt ohne Berücksichtigung des Rechts rein nach aussenpolitischen Kriterien behandelt. Die Immobilität der internationalen Organisationen bildete im Sommer 1977 für einige afrikanische Missionschefs hier unter Führung des ägyptischen Anlass, nach einer Intervention des IKRK zu rufen. Das IKRK entsandte seinen Delegierten innerhalb weniger Tage. Er konnte seine Sache auch vor dem stellvertretenden Dergvorsitzenden Atenafu vortragen, der dann wenige Monate später liquidiert worden war. Der Delegierte konnte dabei feststellen, dass auch dem gebildeten Mitglied des hiesigen Militärrates, Maj. Berhanu Bayeh, der für Auswärtiges zuständig ist, das humanitäre Kriegsrecht nur dem Namen nach bekannt war.

Aethiopien zwang dann das IKRK in der Folge, nur als Hilfsgüter verteilende Organisation hier tätig zu sein. Selbst die gelegentliche Ueberwachung der Verteilung des Geschenkten wurde nicht gestattet.

Dieser Zustand ist sehr bedauerlich. Einziger Lichtblick ist von hier ausgesehen die Tatsache, dass der hiesige nigerianische Botschafter Clark nicht nur mit dem Kriegsrecht vertraut ist, sondern

es sich auch nicht nehmen liess, mit den Texten der Protokolle I und II zu den Genfer Konventionen an die letzte Sitzung des OAU-Befreiungsausschusses nach Dar es Salam zu gehen.

5.

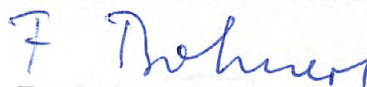
Einsatz modernster Massenvernichtungsmittel gegen die Zivilbevölkerung.

Die äthiopischen Truppen sollen nach eritreischen Angaben chemische Kampfmittel gegen die Stellungen und Unterschlüpfe der Guerillas einsetzen - allen voran Napalm in grossen Mengen aus Flugzeugen, die vermutlich teils durch kubanische und sowjetische Piloten gesteuert seien, weil die äthiopischen Piloten, so behaupten die Eritreer, sich regemässig die Mühe nähmen, ihre Last dort abzuwerfen, wo kein Schaden entstehe. Die Verbissenheit des Widerstandes der Guerillas und die Aussichtslosigkeit, ihrer Herr zu werden, obwohl man sie ständig und immer wieder als nun endgültig geschlagen bezeichnet, veranlassen offenbar die für die militärische Beendigung des Problems Verantwortlichen zu immer brutaleren Mitteln Zuflucht zu nehmen. Solange die Guerillas sich konventionell verteidigen, werden diese Mittel zwar noch, oder zur Hauptsache wenigstens, gegen Kombattante eingesetzt. In der gegenwärtigen Phase des reinen Guerillakrieges sei, wieder nach eritreischen Angaben, Ziel der Einsätze der für den äthiopischen Militärerrat eingesetzten Flugzeuge vor allem Dörfer und Lager, von denen angenommen wird, dass sie den Guerillas zur Verfügung stehen.

Es ist anzunehmen, dass diese Aufhebung der Trennung von eindeutig militärischen und eindeutig zivilen Zielen auch in anderen afrikanischen Kriegen gegen Guerillas festzustellen ist.

Ich versichere Sie, Frau Botschafter, meiner ~~meiner~~ ausgezeichneten Hochachtung.

Der Schweizerische Botschafter:


F. Bohnert